

# Selbsterklärung zur Registrierung bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Abrechnung von Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV)



Verbindliche Selbstausskunft zur Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Leistungen und/oder Sachkosten gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

## Name und Adresse der Einrichtung/Firma/ Unternehmen (Antragsteller)

Name

Straße

PLZ  Ort

## Handelsregisternummer (sofern vorhanden)

## IK-Nummer (sofern vorhanden)

## Vertretungsberechtigte/Verantwortliche Person

Vorname  Name

Tel.

Mobil

E-Mail

## Stellvertretung

Vorname  Name

Tel.

Mobil

E-Mail

## Unterzeichner

Vorname  Name

Tel.

Mobil

E-Mail

## Bankverbindung

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Als Leistungserbringer beantrage(n) ich/wir die Registrierung zur Abrechnung von Leistungen gemäß der TestV bei der Kassenärztlichen Vereinigung und sind tätig auf folgender Grundlage:

Leistungserbringer nach TestV	mögliche Leistungen nach TestV
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren	§ 9 Nukleinsäurenachweis, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten)
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter	§ 9 Nukleinsäurenachweis, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 Ärztliche Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 3
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Arztpraxen*	§ 9 Nukleinsäurenachweis, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 Ärztliche Leistungen
<input type="checkbox"/> Tierärzte als nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter	§ 9 Nukleinsäurenachweis, § 10 Labor-Antigentest
<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 Testzentrum als vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter	§ 9 Nukleinsäurenachweis, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 Ärztliche Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 3

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, für eine beantragte Labordiagnostik nach den §§ 9 und 10 TestV vor Aufnahme der Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach § 9 MPBetreibV eingerichtet zu haben.

Bei einer Registrierung als Testzentrum nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV ist der Nachweise der Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst dem Antrag beizufügen.

\* Dieses Formular ist nicht für KV-Mitglieder (Vertragsärzte) vorgesehen. Vertragsärzte müssen sich nicht gesondert registrieren.

Als Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 TestV, sowie Rettungsdienste nach Nummer 5 TestV, beantrage(n) ich/wir ausschließlich die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV.

Es wird erklärt, dass für die Testungen eine Feststellung der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes beantragt ist, in der die Menge der genehmigten PoC-Antigen-Testungen festgestellt wird. Satz 2 gilt nicht für Rettungsdienste.

Es handelt sich um eine Einrichtung nach folgenden Vorgaben:

Grundlage	§	Abs.	Nr.	Einrichtung	
<input type="checkbox"/>	IfSG	§ 23	3	1.	Krankenhäuser; Hinweis: Die Abrechnung nach § 26 KHG hat Vorrang.
<input checked="" type="checkbox"/>	IfSG	§ 23	3	2.	Einrichtungen für ambulantes Operieren
<input type="checkbox"/>	IfSG	§ 23	3	3.	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
<input type="checkbox"/>	TestV	§ 4	2	1.	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)
<input checked="" type="checkbox"/>	IfSG	§ 23	3	4.	Dialyseeinrichtungen
<input type="checkbox"/>	IfSG	§ 23	3	11.	ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
<input type="checkbox"/>	IfSG	§ 23	3	12.	Rettungsdienste
<input type="checkbox"/>	IfSG	§ 36	1	2.	nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
<input type="checkbox"/>	IfSG	§ 36	1	7.	nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG vergleichbar sind
<input type="checkbox"/>	TestV	§ 4	2	4.	ambulante Dienste der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV)
<input type="checkbox"/>	TestV	§ 4	2	3.	ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 TestV)

Als Verantwortlicher erkläre ich mit der Unterschrift verbindlich, dass die Einrichtung

- keine nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung oder
- kein nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI erlassenen Landesrechts anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag ist.

**Hinweis: Sofern einer der beiden vorgenannten Punkte zutreffend ist, sind die Sachkosten mit der Pflegekasse abzurechnen:**

§ 7 Absatz 2 Satz 2 TestV: „Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests von Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1[TestV], die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, über eine Pflegekasse entsprechend der in § 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch niedergelegten Verfahren abzurechnen.“

Für den Leistungserbringer bestätige ich durch meine Unterschrift verbindlich, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die die Vorgaben im Dokument „Pflichten der Leistungserbringer“ erfüllen und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Labordiagnostische Leistungen nach den §§ 9 und 10 TestV sind grundsätzlich auftragsbezogen zu dokumentieren und abzurechnen. Für Sachkosten nach § 11 TestV und für weitere ärztliche Leistungen gemäß § 12 TestV sind Sammelabrechnungen vorzunehmen. Die Abrechnung ist ausschließlich in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen zulässig. Die Bearbeitung von nicht den Vorgaben genügenden Abrechnungsunterlagen kann abgelehnt werden.

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Testverordnung) ist uns bekannt. Über die Regelungen der KBV für Leistungserbringer und die Abrechnungsanweisungen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung informieren wir uns regelmäßig (abrufbar unter: [www.kbv.de/html/coronavirus.php](http://www.kbv.de/html/coronavirus.php)). Wir versichern bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten und der jeweiligen Beauftragung. Die notwendigen Dokumentationen werden wir prüfungssicher und unverändert aufbewahren. Darüber hinaus bestätigen wir, für die jeweils abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift

Der Unterzeichner bestätigt, zur Antragsstellung befugt zu sein.

Ort, Datum und Unterschrift

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. den Aufgaben der Coronavirus-Testverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.